Downloaded from Blogs on 16.11.2026 03:36

Accounting and Reporting Blog

By PwC Deutschland | 14 July 2025

„Quick Fix“ der ESRS: Europäische Kommission beschließt Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für 2025 und 2026

Die Änderungen betreffen insbesondere Anlage C von ESRS 1 und sind im Kontext des umfassenderen Omnibus-Pakets zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu sehen.

Downloaded from Blogs on 16.11.2026 03:36

Am 11. Juli 2025 hat die Europäische Kommission einen Delegierten Rechtsakt zur Änderung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) verabschiedet. Ziel des sog. „Quick Fix“ ist es, Unternehmen der Welle 1 mit weiteren Übergangserleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Berichtsjahre 2025 und 2026 zu entlasten. Die Europäische Kommission veröffentlichte neben dem **Delegierten Rechtsakt** und dessen **Anhang** auch eine **Übersicht der Änderungen**.

Die Änderungen betreffen insbesondere Anlage C von ESRS 1 und sind im Kontext des umfassenderen Omnibus-Pakets zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu sehen. Einen Überblick über die Vorschläge des Omnibus-Pakets finden Sie **hier**.

Die neuen Regelungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, und sollen Unternehmen insbesondere durch folgende Maßnahmen entlasten:

- Unternehmen der Welle 1 müssen für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 keine zusätzlichen Informationen offenlegen, die über die Angaben des ersten ESRS-Berichtsjahres hinausgehen.
- Bestimmte Berichtspflichten werden für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 vollständig ausgesetzt, auch wenn die Themen als wesentlich identifiziert wurden. Insbesondere dürfen Angaben gem. ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*, ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* vollständig entfallen – unabhängig von der Arbeitnehmeranzahl des berichtenden Unternehmens. Zu beachten ist, dass auch bei Inanspruchnahme der neuen Erleichterung zusammenfassende Informationen gemäß ESRS 2.17 anzugeben sind.

Übersicht über die neuen Übergangserleichterungen des ESRS 1, Anlage C:

	Welche Angaben sind von der neuen Phase-In Regelung (ESRS 1, Anlage C) umfasst?	Was ist für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zu berichten?
Alle Wave 1 Unternehmen	Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten ESRS 2 SBM-3.48(e), E1-9, E2-6, E3-5, E4-6, E5-6	**Keine** Angaben erforderlich.
	Ausgewählte Angaben des ESRS S1: • Merkmale der Fremdarbeitskräfte (S1-7) • Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog (S1-8) • Soziale Absicherung (S1-11) • Prozentsatz der Menschen mit	**Keine** Angaben erforderlich.

Downloaded from Blogs on 16.11.2026 03:36

	Welche Angaben sind von der neuen Phase-In Regelung (ESRS 1, Anlage C) umfasst?	Was ist für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zu berichten?
	Behinderung (S1-12) • Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (S1-13) • Ausgewählte Datenpunkte zu Gesundheitsschutz und Sicherheit einschl. Angaben zu Fremdarbeitskräften (S1-14) • Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (S1-15)	
	Alle Angabepflichten von • **ESRS E4** *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* • **ESRS S2** *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette* • **ESRS S3** *Betroffene Gemeinschaften* • **ESRS S4** *Verbraucher und Endnutzer*	Angaben nach dem jeweiligen ESRS sind nicht erforderlich, aber **ESRS 2.17 ist zu beachten**, der Informationen über die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens sowie Angaben zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen verlangt.
Wave 1 Unternehmen mit ? 750 Arbeitnehmern	Angabe der **Scope-3-Emissionen und THG-Gesamtemissionen** (E1-6)	**Keine** Angaben erforderlich.
	Alle Angabepflichten von **ESRS S1** Arbeitskräfte des Unternehmens	Angaben nach ESRS S1 sind nicht erforderlich, aber **ESRS 2.17 ist zu beachten**, der Informationen über die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens sowie Angaben zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen verlangt.

Nicht betroffen vom „Quick Fix“ sind die Übergangserleichterungen für Angaben von Vorjahresinformationen (ESRS 1.136) und Informationen über die Wertschöpfungskette (ESRS 1.132 bis 135).

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben nun vier Monate Zeit, um Widerspruch gegen den Delegierten Rechtsakt zu erheben (sog. „scrutiny period“). Wesentliche Änderungsvorschläge können in dieser Zeit nicht eingebracht werden. Erfolgt kein Widerspruch, tritt der Rechtsakt drei Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft – ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist.

Downloaded from Blogs on 16.11.2026 03:36

Parallel hierzu arbeitet die EFRAG an einer umfassenden Überarbeitung und Vereinfachung der ESRS Set 1 (ich berichtete in meinem **Blogbeitrag** vom 11. Juli 2025). Eine öffentliche Konsultation ist für Ende Juli bis Ende September 2025 geplant. Die Europäische Kommission rechnet damit, dass die finalisierte Version der ESRS ab dem Geschäftsjahr 2027 gilt – dann enden auch die Übergangsregelungen für „Wave 1"-Unternehmen.

Über die weiteren Entwicklungen werde ich Sie wie gewohnt auf dem Laufenden halten.

Laufende Updates zum Thema erhalten Sie über das regulatorische Horizon Scanning in unserer Recherche-Applikation PwC Plus. Lesen Sie mehr unter "**Leistungen & Angebote**".

Zu weiteren PwC Blogs

Keywords

Berichterstattung / Reporting, Climate Change, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), ESG, European Sustainability Reporting Standards (ESRS), Sustainability Reporting, Sustainable Finance (SF)

Contact



Peter Flick
Frankfurt am Main
peter.flick@pwc.com